



## **Antrag**

der Landesregierung - Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

**Antrag auf Zustimmung des Landtages gemäß § 11 Abs. 1 Hochschulgesetz  
zu der Ergänzenden Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022 bis  
2024 mit der Universität zu Lübeck**



Der Landtag wolle beschließen:

Der ergänzenden Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022 bis 2024 mit der Universität zu Lübeck wird zugestimmt.

Begründung:

Zum 1. August 2021 wurde für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein die Einführung eines steuerfreien Arbeitgeberzuschusses zum Jobticket beschlossen.

Die Universität zu Lübeck besitzt gemäß § 9 des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck (StiftULG) eigene Dienstherrnfähigkeit, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind daher keine Landesbediensteten. Zur Gleichbehandlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität mit denjenigen der anderen Hochschulen ist ihnen ebenfalls der Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket anzubieten. Die entsprechenden Kosten sind ab dem Jahr 2022 vom Land zu übernehmen.

Die laufende Ziel- und Leistungsvereinbarung mit der Universität zu Lübeck von 2020 bis 2024 muss aufgrund der angestrebten Mittelerhöhung des Grundhaushaltes ergänzt werden. Dabei ist für das Jahr 2022 aufgrund der geschätzten Inanspruchnahme des Arbeitgeberzuschusses zum Jobticket durch 10% der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein pauschaler Betrag in Höhe von 30.960,- Euro vorzusehen. Im Nachgang und in den Folgejahren erfolgt eine genaue Abrechnung anhand der tatsächlichen Inanspruchnahme des Jobtickets.

Der Landtag hat der laufenden Ziel- und Leistungsvereinbarung sowie der Ergänzungsvereinbarung gemäß § 11 Abs. 1 HSG zugestimmt; Änderungen bzw. Ergänzungen der Ziel- und Leistungsvereinbarung bedürfen ebenso der Zustimmung des Landtages.

Die Zustimmung des Landtages zu der anliegenden ergänzenden Ziel- und Leistungsvereinbarung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 HSG erbeten.

Anlage

Ergänzende Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022 bis 2024 mit der Universität zu Lübeck

**Entwurf**

**Ergänzungsvereinbarung zur**

**Individuellen Ziel- und Leistungsvereinbarung**

**vom 14.11.2019,**

**ergänzt durch Ziel- und Leistungsvereinbarung vom 14.12.2020**

zwischen

**dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

**- MBWK -**

und

**der Universität zu Lübeck**

**- UzL -**

1. Das Land Schleswig-Holstein hat am 15. Juni 2021 beschlossen, seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab dem 1. August 2021 einen steuerfreien Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket in Höhe von 30 Euro monatlich zu gewähren und schließt dazu einen Rahmenvertrag u.a. mit NAH.SH ab.

2. Es erklärt sich bereit, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der UzL ab dem Jahr 2022 den gleichen Arbeitgeberzuschuss für den Bereich des NAH.SH zu gewähren. Von dieser Vereinbarung nicht erfasst ist das wissenschaftliche wie nicht-wissenschaftliche Personal, das am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) tätig ist, mit Ausnahme der Professorinnen und Professoren der Sektion Medizin.
3. Bedingung für die Gewährung des genannten Arbeitgeberzuschusses ist, dass die Universität zu Lübeck mit der NAH.SH einen eigenen Rahmenvertrag zu den gleichen Konditionen wie das Land schließt.
4. Unter den genannten Voraussetzungen wird im Jahr 2022 zunächst ein pauschaler Betrag von 30.960 Euro an die Universität zu Lübeck ausgezahlt.
5. Im Folgejahr erfolgt an der UzL die exakte Abrechnung des Vorjahres und die Prognose für das laufende Jahr anhand der Inanspruchnahme des Vorjahres. Der Mehr- oder Minderbetrag aus der Abrechnung des Vorjahres wird mit der Prognose verrechnet. Der sich daraus ergebene Betrag wird dem MBWK aufgeschlüsselt nach Abrechnung des Vorjahres und Prognose des laufenden Jahres und bis spätestens zum 31.03. übermittelt.
6. Der nach Nr. 5 berechnete Betrag wird grundsätzlich mit der 2. Rate des Globalhaushalts zum 15.05. jeden Jahres ausgezahlt.

Die Übernahme der Kosten für den Arbeitgeberzuschuss durch das Land Schleswig-Holstein erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushalts und steht unter dem Vorbehalt der vom Haushaltsgesetzgeber jeweils zur Verfügung gestellten Mittel. Sie endet, ohne dass es einer weiteren Vereinbarung bedarf, wenn das Land Schleswig-Holstein die Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses für seine eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellt.

### **In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2024.

Kiel, den . Monat 2021

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und  
Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Universität zu Lübeck

Karin Prien  
Ministerin

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach  
Präsidentin